

Artikel 17e

Weitere Massnahmen bei Nachtarbeit

¹ Soweit nach den Umständen erforderlich ist der Arbeitgeber, der regelmässig Arbeitnehmer in der Nacht beschäftigt, verpflichtet, weitere geeignete Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vorzusehen, namentlich im Hinblick auf die Sicherheit des Arbeitsweges, die Organisation des Transportes, die Ruhegelegenheiten und Verpflegungsmöglichkeiten sowie die Kinderbetreuung.

² Die Bewilligungsbehörden können die Arbeitszeitbewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden.

Absatz 1

Probleme ergeben sich nicht allein aus der Tatsache, dass nachts gearbeitet werden muss. Wegen der speziellen Schichtantritts- und Schichtendzeiten sowie infrastruktureller Gegebenheiten können zusätzliche Schwierigkeiten auftreten. Darum wird der Arbeitgeber verpflichtet, zusätzliche Massnahmen zu treffen, wenn diese erforderlich sind. Mindestens hat er zu überprüfen, ob ein entsprechendes Bedürfnis besteht.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Arbeitsweg gefahrlos zurückgelegt werden kann. Für die Nachtstunden, in denen öffentliche Transportmittel nicht verkehren, sind geeignete Massnahmen zu treffen. Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen z.B. ihr eigenes Verkehrsmittel benutzen oder in Fahrgemeinschaft mit anderen Personen den Arbeitsweg zurücklegen können. Besonderen Schutzanspruch geniessen Frauen auf ihrem Weg zur Arbeit.

Weiter hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass für die Pausen ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht, in dem sich die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erholen können. Bei Bedarf sind geeignete Ruhegelegenheiten bereitzu-

stellen. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die es erlauben, eine warme Mahlzeit zuzubereiten.

In Bezug auf die Kinderbetreuung wird verlangt, dass der Arbeitgeber auf geeignete Weise unterstützende Massnahmen trifft. Alleinerziehenden ist besonders beizustehen. Der Arbeitgeber kann selber geeignete Massnahmen organisieren oder solche vermitteln. Die Übernahme der Kosten ist privatrechtlich zu regeln.

Arbeitswissenschaftliche Untersuchungen zeigen auf, dass gerade diese Begleitmassnahmen für die Akzeptanz und das Befinden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Nachtschichten von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

Absatz 2

Die Forderungen aus Absatz 1 sind in jedem Fall, auch bei bewilligungsfreier Nachtarbeit nach Verordnung 2, zu überprüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Die Bewilligungsbehörden können solche Massnahmen präventiv anordnen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen versehen.